

### **3. Änderungssatzung der Hauptsatzung für den Landkreis Oberhavel**

Der Kreistag des Landkreises Oberhavel hat in seiner Sitzung am 12.03.2025 mit Beschluss Nr. 7/101 auf Grund des § 131 in Verbindung mit § 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), folgende 3. Änderungssatzung der Hauptsatzung für den Landkreis Oberhavel beschlossen:

#### **Artikel 1**

#### **Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung für den Landkreis Oberhavel vom 19.12.2019 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26.03.2021 und der 2. Änderungssatzung vom 02.06.2022 wird wie folgt geändert:

1. Die Eingangsformel wird wie folgt neu gefasst:

Der Kreistag des Landkreises Oberhavel hat in seiner Sitzung am 04. Dezember 2019 mit Beschluss Nr. 6/079 auf Grund des § 131 in Verbindung mit § 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Modernisierung des Kommunalrechts (KommRModG) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), § 25 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst im Land Brandenburg (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) vom 4. Juli 1994 (GVBl.I/94, [Nr. 19], S. 254), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S.79), folgende Hauptsatzung, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 26. März 2021 (Beschluss Nr. 6/185), die 2. Änderungssatzung vom 02. Juni 2022 (Beschluss Nr. 6/304) und durch die 3. Änderungssatzung vom 12. März 2025 (Beschluss-Nr. 7/101), beschlossen:

2. § 3 wird gestrichen. Die nachfolgende Nummerierung der §§ 4 bis 28 wird angepasst zu den §§ 3 bis 27.
3. § 12 (§ 11 n. F.) wird wie folgt gefasst:

Der Jugendhilfeausschuss wird nach dem Gesetz zur Förderung und zum Schutz junger Menschen (Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz - BbgKJG) vom 25. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 34]) in Verbindung mit der Satzung des Jugendamtes des Landkreises Oberhavel gebildet.

4. § 22 (§ 21 n. F.) wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
  - b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 13“ durch die Angabe „§ 12“ ersetzt.
  - c) In Absatz 5 werden die Angaben „§ 11 und § 12“ durch die Angaben „§ 10 und § 11“ ersetzt
5. § 25 (§ 24 n. F.) wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
„Das Recht steht auch betroffenen Personen oder Personengruppen zu, die nicht die Einwohnerschaft innehaben, wenn hierfür im Einzelfall ein Bedarf besteht.“
  - b) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:  
„Betroffene Personen oder Personengruppen, die nicht die Einwohnereigenschaft innehaben müssen mitteilen, warum im Einzelfall ein Bedarf besteht, in der Fragestunde gehört zu werden. Der Kreistag entscheidet sodann über die Zulassung zur Fragestunde.“
6. Dem § 26 Absatz 1 (§ 25 n. F.) wird folgender Satz angefügt:  
„Es können auch betroffene Personen oder Personengruppen befragt werden, die die Einwohnereigenschaft nicht innehaben, sofern im Einzelfall hierfür ein Bedarf besteht.“
7. In § 28 Absatz 2 (§ 27 n. F.) wird die Angabe „§ 27“ durch die Angabe „§ 26“ ersetzt.
8. Nach § 28 (§ 27 n. F.) wird folgender § neu eingefügt:

## **§ 28**

### **Beteiligung von Seniorinnen und Senioren (Kreissenorenbeirat)**

- (1) Im Landkreis Oberhavel wird ein Seniorenbeirat gebildet. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat des Landkreises Oberhavel (Kreissenorenbeirat)“. Der Kreissenorenbeirat vertritt die Interessen der Seniorinnen und Senioren im Landkreis Oberhavel.
- (2) Dem Kreissenorenbeirat gehören bis zu 15 Mitglieder an. Sie werden auf Vorschlag der örtlichen Seniorenbeiräte, bzw. soweit kein örtlicher Seniorenbeirat besteht, auf Vorschlag der jeweiligen kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde und des Amtes Gransee vom Kreistag gewählt.
- (3) Die Mitglieder des Kreissenorenbeirates sind ehrenamtlich tätig. Sie werden durch den Kreistag nach § 39 Absatz 1 Satz 3 BbgKVerf für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages benannt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist ein neues Mitglied für den Rest der Wahlperiode auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, durch den Kreistag zu benennen; Abs. 2 gilt entsprechend. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Kreissenorenbeirat seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neugebildeten Kreissenorenbeirates fort.
- (4) Der Kreissenorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Er gibt sich zudem eine Geschäftsordnung, in der Näheres zur inneren Ordnung des Kreissenorenbeirates geregelt ist.

- (5) Dem Kreissenorenbeirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Seniorinnen und Senioren im Landkreis Oberhavel haben, gegenüber dem Kreistag und deren Ausschüssen schriftlich und mündlich Stellung zu nehmen.

9. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Wörtern „der 1. Änderungssatzung“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) Nach den Wörtern „die 2. Änderungssatzung“ werden die Wörter „und der 3. Änderungssatzung“ eingefügt.

## **Artikel 2**

### **Änderung der Zuständigkeitsordnung**

Die Zuständigkeitsordnung für die beratenden Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Oberhavel vom 03.07.2024 wird wie folgt geändert:

Dem § 3 Nummer 3 wird nach dem 6. Anstrich folgender Anstrich angefügt:

- die Berichterstattung durch den Kreissenorenbeirat

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

Die 3. Änderungssatzung der Hauptsatzung für den Landkreis Oberhavel tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oranienburg, 18.03.2025

Volker-Alexander Tönnies  
Landrat